

seine Tagung noch nicht beendet. Aus den Erklärungen der sowjetischen Vertreter ging aber hervor, daß sich an der allgemeinen Politik einer Zusammenarbeit im Weltraum auch unter der neuen sowjetischen Regierung nichts ändern würde. Sie benutzten die Gelegenheit, um zu betonen, daß „in der Zukunft wie in der Vergangenheit“ die Sowjetunion zu einer Politik der Zusammenarbeit im Weltraum wie darüber hinaus im allgemeinen zu einer Politik der Koexistenz bereit sei.

VII. Kolonialprobleme

1. Südafrika

Der von allen Mitgliedern des Sicherheitsrates gebildete Sachverständigenausschuß zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit von Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika im Zusammenhang mit dessen Apartheidpolitik hielt vertrauliche Beratungen ab, um seine eigentliche Tätigkeit, die am 1. November beginnt, vorzubereiten. Es war nach den Beschlüssen des Sicherheitsrates vorgesehen, daß dem Ausschuß bis Ende Oktober die Stellungnahmen der UN-Mitgliedstaaten zu diesem Komplex zugehen sollten. Für die Beratung dieser und anderer Unterlagen sind drei Monate vorgesehen. Der Bericht an den Sicherheitsrat wird voraussichtlich bis Ende Februar fertiggestellt.

Angesichts der Bestätigung der Todesurteile gegen drei nationalistische Führer in Südafrika durch ein Appellationsgericht erneuerte der UNO-Sonderausschuß für Apartheid seinen Appell gegen Hinrichtungen in Südafrika. Der Ausschuß forderte am 9. Oktober die Weltöffentlichkeit und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, gegen die Todesstrafen zu protestieren. Außerdem ersuchte er den Generalsekretär, diesen Protest der südafrikanischen Regierung zu übermitteln.

In einem Brief vom 9. Oktober²² entsprach U Thant dem Ersuchen und äußerte aufgrund wiederholter Beschlüsse der Generalversammlung und des Sicherheitsrates die Hoffnung, daß die Todesstrafen in Südafrika vermieden würden.

Die südafrikanische Regierung antwortete in einem Protest²³ gegen den Brief des Generalsekretärs, der eine Einmischung in die innerstaatlichen Verhältnisse Südafrikas darstelle²⁴.

2. Tätigkeit des 24er-Ausschusses über Kolonialfragen

Der Ausschuß hielt im September und Oktober eine neue Tagung ab, unterbrach sie am 29. Oktober und wird sie am

13. November wiederaufnehmen. Der Bericht hierüber erfolgt im Zusammenhang im nächsten Heft.

(Abgeschlossen am 31. Oktober 1964)

Anmerkungen:

- 1 UN-Doc. S/5811.
- 2 UN-Doc. S/5964.
- 3 Die ersten drei Resolutionen über den Kongo vom Juli und August 1960 wurden im Sicherheitsrat einstimmig mit der Stimme der Sowjetunion bei Stimmenthaltung Frankreichs beschlossen. UN-Doc. S/4387, S/4405 und S/4426. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 1/62 S. 27 f.
- 4 UN-Doc. A/AC. 113/47.
- 5 UN-Doc. A/AC. 113/30.
- 6 S. hierzu: Pröbldorf, Klaus: Vom Sicherheitsrat zur Generalversammlung. Theorie und Praxis der „Uniting for Peace-Resolution“ vom 3. November 1950 in: VN Heft 1/62 S. 14 ff.
- 7 Bei der namentlichen Abstimmung im Jahre 1963 stimmten gegen den Albanien-Antrag: Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Chile, China (Formosa), Costa Rica, Dahome, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Iran, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo (B.), Kongo (L.), Liberia, Libyen, Luxemburg, Madagaskar, Malaisischer Bund, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Obervolta, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Rwanda, Senegal, Spanien, Südafrika, Thailand, Togo, Tschad, Türkei, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten, Zentralafrikanische Republik, Zypern.
Stimmenthaltungen: Island, Israel, Kuwait, Libanon, Mauretanien, Niederlande, Nigeria, Österreich, Portugal, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Trinidad und Tobago.
Alle anderen Mitglieder stimmten für den albanischen Antrag.
- 8 Entschließung 1991 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 80.
- 9 UN-Doc. S/5950 und S/5950/Add. 1 und Add. 2 vom 10. September 1964.
- 10 UN-Doc. S/5778. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/64 S. 153.
- 11 UN-Doc. S/5575. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 2/64 S. 77.
- 12 UN-Doc. S/5987. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/64 S. 192.
- 13 S. VN Heft 5/64 S. 187.
- 14 Vgl. VN Heft 5/64 S. 165 f.
- 15 Aufgrund von Pressemeldungen in den ersten Novembertagen hat Kambodscha sich bereit erklärt, einen UN-Vermittler wirken zu lassen.
- 16 UN-Doc. S/5927.
- 17 UN-Doc. S/5331. — Deutsche Übersetzung s. VN Heft 4/63 S. 144. Vgl. auch VN Heft 4/63 S. 137 und 6/63 S. 209 f.
- 18 UN-Doc. S/5959.
- 19 Spätere Geheimverhandlungen zwischen den Republikanern und Royalisten, den beiden sich bekämpfenden Bürgerkriegsparteien in Jemen, führten zu einem Waffenstillstand am 8. November und weitergehenden aussichtsreichen Friedensbemühungen.
- 20 Australien, Frankreich, Großbritannien, Indien, Mexiko, Pakistan, Polen, Senegal, Sowjetunion, Uruguay, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten.
- 20a Vgl. hierzu die Entschließungen der Generalversammlung zum Weltraum in deutscher Übersetzung in VN Heft 1/64 S. 33 ff.
- 21 Deutsche Übersetzung s. VN Heft 5/63 S. 179 f.
- 22 UN-PR SG/SM/166.
- 23 UN-Doc. A/AC. 115/L. 93.
- 24 Ungeachtet des Protestes fast der gesamten Weltöffentlichkeit sind inzwischen die drei Südafrikaner gehängt worden.

Friedliche Koexistenz oder freundschaftliche Beziehungen?

DR. KARL HEINZ KUNZMANN

Das Schlagwort „friedliche Koexistenz“, nämlich zwischen Staaten mit unterschiedlichen Gesellschaftsordnungen, konkret vor allem zwischen den kapitalistischen und sozialistischen Ländern, beherrscht die kommunistische Außenpolitik. Was ist an dieser friedlichen Koexistenz Propaganda zur Förderung und Durchsetzung bestimmter eigener Ziele? Was ist an ihr aufrichtiges Bemühen, zu echten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten zu kommen? Mit diesen Fragen befassen sich der nachstehende und der auf ihn folgende Beitrag. Der erste ordnet die friedliche Koexistenz in die Weltpolitik ein und verfolgt die Behandlung der Frage in den Vereinten Nationen, der zweite untersucht und bewertet das Thema als Teil des Völkerrechts.

Die Erhaltung des Friedens ist das zentrale Thema der Weltpolitik. Während der Westen an den klassischen Friedensbegriff des europäischen Völkerrechts anknüpfen kann, hat

der Osten einen neuen Begriff entwickelt, den der „friedlichen Koexistenz der Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung“¹. Im Gegensatz zum alten Europa spricht die universale Welt von heute keine gemeinsame Sprache mehr.

Unter dem Begriff Frieden können verschiedene soziologische Tatbestände verstanden werden. Eine Art Minimalbegriff des Friedens ist der Zustand der bloßen Waffenruhe, gekennzeichnet durch das Fehlen von Krieg, von Anwendung bewaffneter Gewalt. In diesem Sinne gewährt der Friede den Menschen Schutz vor physischer Gewalt, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit. Ruhe und Ordnung des öffentlichen Lebens setzen aber darüber hinaus, wenn sie von dauerhafter Natur sein sollen, einen Zustand der Rechtssicherheit voraus. Nur Rechtssicherheit kann dem Menschen die Freiheit von Angst und Unterdrückung und die Aussicht auf ein Zusammenleben in Eintracht und Harmonie geben. Im zwischenstaatlichen Bereich des christlichen Abendlandes

hat der Begriff des Friedens dementsprechend mehr umschlossen als die bloße Waffenruhe zwischen ewigen Gegnern, mehr als einen fortwährenden Zustand der Feindschaft, dessen einzige Alternativen der Waffengang auf der einen und der Waffenstillstand auf der anderen Seite sind. Friede im wahren Sinne bedeutet ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den Staaten und ist gekennzeichnet durch das Bestehen diplomatischer Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten, insbesondere auf den Gebieten des Handels und der Kultur.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges hat der europäische Friedensbegriff nur volle Geltung zwischen den Staaten außerhalb der östlichen Hemisphäre erlangt, vor allem in den Beziehungen der westlichen Staaten untereinander. Zwischen den beiden Machtzentren in Ost und West jedoch besteht nicht mehr als bloße Waffenruhe auf dem Hintergrund latenter Feindseligkeit und Bedrohung: Kalter Krieg. Seit dem Ende der Stalin-Ära in der UdSSR hat sich jedoch in dem Spannungsverhältnis zwischen Weltkommunismus und westlicher Welt ein Auftauen bemerkbar gemacht, das gemeinhin mit dem — der modernen Lehre des Marxismus-Leninismus entstammenden — Schlagwort der „friedlichen Koexistenz“ gekennzeichnet wird. An die Stelle des Kalten Krieges soll nach dieser Lehre auch zwischen Ost und West eine Normalisierung der internationalen Beziehungen treten — was immer das bedeuten möge.

Theorie und Praxis der friedlichen Koexistenz

Die sowjetische Theorie der „friedlichen Koexistenz“ ist machtpolitisch gesehen der Erfolg der westlichen Bündnispolitik, der Politik der Eindämmung (containment) und der Abschreckung. Sie ist die ideologische Reaktion des modernen sowjetischen Marxismus-Leninismus auf die Situation des atomaren Patt, auf die militärpolitische Tatsache, daß der nukleare Vernichtungskrieg kein Mittel internationaler Politik und damit auch kein Mittel zur Ausbreitung der kommunistischen Weltrevolution sein kann. Mit der sogenannten westlichen „overkill-capacity“ wird das Abenteuer des internationalen revolutionären Krieges zum nationalen Selbstmord.

Auf dem XX., XXI. und XXII. Parteikongreß der KPdSU ist von den führenden Männern der Sowjetunion stets betont worden, daß der internationale Krieg zur Erringung der kommunistischen Weltherrschaft nicht mehr unvermeidlich sei, sondern infolge der thermonuklearen Waffenentwicklung auch für die Staaten des Ostblocks verheerende Folgen haben würde. Im dritten Parteiprogramm der KPdSU von 1961 heißt es dazu unter anderem: „Am wichtigsten ist es, einen thermonuklearen Krieg zu verhüten, ihn nicht zum Ausbruch kommen zu lassen“, und „Der Krieg kann und darf nicht als Mittel zur Lösung internationaler Streitfragen dienen.“ Konsequenter wird bei der Umschreibung der „friedlichen Koexistenz“ ausgeführt, sie setze den „Verzicht auf Kriege als Mittel zur Entscheidung von Streitfragen zwischen den Staaten“ voraus.

Über den Verzicht auf den Krieg hinaus bedeutet die „friedliche Koexistenz“ nach dem Dritten Parteiprogramm eine Hinwendung zur Normalisierung der Beziehungen mit dem Westen: z. B. Entscheidung von internationalen Streitfragen durch Verhandlungen; Gleichberechtigung, Verständigung und Vertrauen unter den Staaten; Berücksichtigung der Interessen des anderen; Ausbau der wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenarbeit auf der Grundlage der vollständigen Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils. In Verfolg dieses Programms will die KPdSU deshalb „im Interesse der Gewährleistung des Friedens eine aktive, konsequente Politik zur Verbesserung und Entwicklung der Beziehungen zu allen kapitalistischen Ländern“² durchführen. Dies ist die propagandistisch zugkräftige Seite der Koexistenz, die geeignet

erscheint, die westliche Öffentlichkeit in Sicherheit zu wiegen, ihre Wachsamkeit und ihren Verteidigungswillen zu lähmen.

Die andere Seite der „friedlichen Koexistenz“ zeigt jedoch deutlich, daß der Weltkommunismus von dem Ziel der Weltrevolution um keine Handbreit abgewichen ist. Er hat nur Entscheidungen im Hinblick auf die Wahl der Mittel getroffen: „Die friedliche Koexistenz bildet die Grundlage des friedlichen Wettbewerbs zwischen Sozialismus und Kapitalismus im internationalen Maßstab und stellt eine spezifische Form des Klassenkampfes unter ihnen dar. Indem die sozialistischen Länder sich konsequent für die friedliche Koexistenz einsetzen, streben sie nach unablässiger Festigung der Positionen des sozialistischen Weltsystems in seinem Wettstreit mit dem Kapitalismus.“³ Mit anderen Worten ist die Praxis der „friedlichen Koexistenz“ der Kampf um die Weltherrschaft des Kommunismus mit allen Mitteln, außer dem des Krieges. Was das bedeutet, hat die Kuba-Krise der Weltöffentlichkeit gezeigt. Gleichzeitig aber hat sie bewiesen, daß es der sowjetischen Führung mit dem einen Grundsatz der Lehre von der „friedlichen Koexistenz“ ernst ist: der thermonukleare Krieg, der die Menschheit während der Kuba-Krise mit der Vernichtung zu bedrohen schien, ist nicht ausgebrochen.

Bei diesem für die gesamte Menschheit lebenswichtigen Aspekt der Theorie von der „friedlichen Koexistenz“ kann ein Zusammenhang zwischen dem Willen zur Verhütung des thermonuklearen Krieges und der Einstellung des modernen sowjetischen Systems zum Menschen im Dritten Parteiprogramm aufgezeigt werden. Der klassische Marxismus-Leninismus will das absolute Glück für den „Menschen an sich“ im abstrakten Zeitpunkt der Verwirklichung der Weltrevolution begründen. Der konkrete Mensch bedeutet ihm bis zur Verwirklichung dieses Zieles nichts, ist nur Mittel zum Zweck, kann zu Hunderttausenden auf dem Wege zum Ziel — etwa bei den stalinistischen Großbauvorhaben — geopfert werden. Der Sittenkodex des Dritten Parteiprogramms enthält demgegenüber folgenden äußerst interessanten Programmsatz:

„Humanes Verhalten und gegenseitige Achtung der Menschen: Der Mensch ist des Menschen Freund, Kamerad und Bruder.“

Hier scheint sich eine neue Abweichung von Lenin zu vollziehen. Dem Individuum wird ein eigenständiger Wert eingeräumt. Beginnt man aber den Menschen als Manifestation eines eigenen, humanen Wertes anzusehen, dann ist das Opfern hunderttausender Arbeiter zur Erreichung der Ziele des Systems nicht mehr zulässig. Dann ist es vor allem nicht mehr zu verantworten, Millionen von Menschen in einem thermonuklearen Kriege zu vernichten, der zur Verwirklichung der Weltrevolution geführt werden würde. Auch aus diesem Zusammenhang heraus wird man den Verzicht auf den Krieg ernst nehmen müssen. Hier zeigt sich der Unterschied der Maßstäbe in Moskau und Peking.

Im Verhältnis zum stalinistisch-chinesischen Marxismus-Leninismus bedeutet die sowjetische Lehre von der friedlichen Koexistenz einen wichtigen Schritt in Richtung auf ein friedliches Zusammenleben zwischen den Staaten diesseits und jenseits des eisernen Vorhanges. Die seit dem Jahre 1955 eingetretene Entspannung ist spürbar und hat zu einigen ersten, wenngleich noch immer vorsichtig zu beurteilenden Ergebnissen geführt. Sie wird von einer gewissen Lockerung innerhalb des östlichen Systems begleitet, die zu interessanten Ansätzen der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Staaten Osteuropas mit westlichen Großmächten geführt hat. Positiv ist in diesem Zusammenhang die durch die neuere sowjetische Doktrin bewirkte Veränderung des militanten Kommunismus zu beurteilen: der Verzicht auf den Krieg als Mittel internationaler Politik, bewirkt durch die realistische Einschätzung der westlichen thermonuklearen Schlagkraft, die Stärke von Schild und Schwert der NATO, und die Erkenntnis, daß der

Westen ernsthaft bereit ist, von seiner militärischen Stärke Gebrauch zu machen.

Unbefriedigend bleibt für den Westen die Tatsache, daß Moskau ungeachtet dieser Fortschritte auf das Ziel der Weltrevolution nicht verzichtet, daß die „friedliche Koexistenz“ von diesem Ziel her gesehen nur ein taktisches Mittel darstellt. Solange die „friedliche Koexistenz“ nur eine spezifische Form des Klassenkampfes darstellt und der Weltkommunismus nicht auf die Verwirklichung der Weltherrschaft mit „friedlichen“ Mitteln verzichtet, solange kann der Westen den Begriff der „friedlichen Koexistenz“ nicht seinem Friedensbegriff gleichsetzen. Freundschaftliche Beziehungen zwischen Staaten sind im westlichen Sinne unvereinbar mit dem erklärten Willen des Partners, dem anderen sein System, seine Weltanschauung aufzuzwingen. Wahre Koexistenz setzt die echte Anerkennung des anderen voraus und damit den Verzicht des Kommunismus auf Weltrevolution und Weltherrschaft. Im Hinblick auf das nukleare Patt hat der Westen alle Aussicht, dem Osten auch diese Einsicht zu vermitteln, dann nämlich, wenn er durch festen Zusammenhalt und koordinierte weltweite Politik die Überlegenheit der westlichen Lebensordnung beweist.

Der Westen hat den friedlichen Wettbewerb mit dem Weltkommunismus aufgenommen. Er kann diesen Wettbewerb nur dann gewinnen, wenn er die Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit der östlichen Bedrohung nie aus den Augen verliert. Dabei darf sich der Westen vor allem durch die taktischen und psychologischen Maßnahmen des Kommunismus nicht täuschen lassen — auch nicht durch die Lehre von der „friedlichen Koexistenz“. Die propagandistische Gefahr dieser Lehre ist — auch im Hinblick auf die jungen afro-asiatischen Staaten — ernst zu nehmen. Diese Gefahr ernst nehmen darf jedoch nicht bedeuten, auf das Gespräch mit dem Osten zu verzichten. Die Wachsamkeit, der Zusammenhalt und die Verteidigungsbereitschaft des Westens werden durch die Politik der „friedlichen Koexistenz“ nicht gefährdet, wenn die westliche Gemeinschaft mehr bedeutet als ein „anti“. Unter dieser Voraussetzung kann sich die westliche Welt die freundschaftlichen Beziehungen zum Ostblock nicht nur leisten, sondern wird sie auch zu ihrem

Zusammen mit den beiden afrikanischen Ländern Malawi und Sambia ist Malta am 1. Dezember Mitglied der UN geworden. (Vgl. S. 223 dieser Ausgabe und VN Heft 4/64 S. 152.)



eigenen, politischen Vorteil zu nutzen wissen. Wer glaubt, die objektive und damit manchmal positiv erscheinende Darstellung der „friedlichen Koexistenz“ sei eine Gefahr in sich, mißtraut dem festen Wertgefüge der westlichen Welt. Nur der reine Antikommunist sieht in der friedlichen Koexistenz den Versucher. Er braucht den Kommunismus in der Form des Stalinismus, da er glaubt, nur die Bedrohung in ihrer absolutesten Form, nur der inhumane Stalinismus könne die Abwehrkräfte des Westens genügend mobilisieren. Wer so sein Denken in der bloßen Negation erschöpft, verkennt, daß er dem Gegner das Gesetz des Handelns überläßt: Druck erzeugt hier Einigkeit, nachlassender Druck Desintegration. Nur die vom gegnerischen Druck unabhängige Einigkeit und Integration vermag jedoch die erforderliche Überlegenheit des Westens zu erzeugen. Das bloße „anti“ ist außerdem viel zu einfach. Man kann ein vorzüglicher Antikommunist sein, ohne gleichzeitig ein guter Demokrat zu sein. Die reine Negation schafft keine eigenen Werte, keine eigene Konzeption, kein eigenes Handeln. Für den Westen kommt es deshalb nicht darauf an, wogegen er kämpft, sondern wofür er kämpft. Lockerungserscheinungen im Westen lassen es jedoch als notwendig erscheinen, daß der Westen sich im vermehrten Maße an seinen gemeinsamen Werten orientiert, daß er die Werte seiner Lebensordnung bewußter aktiviert. Demokratie, Freiheit, Recht und Menschenwürde im westlichen Sinne müssen dem Einzelnen noch viel bewußter gemacht werden und in vermehrtem Umfange ihre Realisierung in der westlichen Politik finden. Ein Weg, wie ihn John F. Kennedy aufgezeigt und beschritten hat.

Die sowjetische Offensive der friedlichen Koexistenz

Soweit die Politik der „friedlichen Koexistenz“ tatsächlich zu einer Verbesserung der Ost-West-Beziehungen geführt hat, kann sie vom Westen bejaht werden. Wo sie jedoch propagandistisch dazu angelegt ist, dem Weltkommunismus die Erfindung des Friedens zuzuerkennen, muß der Westen politisch reagieren, den eigenen Friedensbegriff aufzeigen und klar machen, wie weit die „friedliche Koexistenz“ noch von diesem echten Frieden entfernt ist. Vor allem im Hinblick auf die jungen afro-asiatischen Staaten ist diese Klarheit erforderlich.

Da eine Friedensordnung eine Rechtsordnung voraussetzt, war die politische Offensive der „friedlichen Koexistenz“ von der Forderung begleitet, es müsse ein Rechtssystem der friedlichen Koexistenz geschaffen werden. Das sozialistische Völkerrecht der „friedlichen Koexistenz“ sollte das „reaktionäre“ westliche Völkerrecht ersetzen⁴.

In den Vereinten Nationen ist die Lehre von der „friedlichen Koexistenz“ vor allem in dieser Rechtsform behandelt worden. Der sechste Hauptausschuß der Generalversammlung hat sich mit der politischen Lehre der „friedlichen Koexistenz“ in rechtlicher Verkleidung zu befassen gehabt. Der erste Vorstoß des Ostens erfolgte auf der 15. Tagung der Generalversammlung. Auf der 16. ist das Thema unter dem Tagesordnungspunkt „Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen“ auf die Tagesordnung der 17. Generalversammlung gesetzt worden.

Über die Diskussionen des 6. Ausschusses liegen bis heute zwei Berichte vor. Die Tätigkeit des Ausschusses hat zu einer umfangreichen Dokumentation des Generalsekretariats und zur Errichtung eines „Besonderen Ausschusses“ geführt, der einzelne Fragen des Gesamtkomplexes behandelt. Ein Bericht dieses „Besonderen Ausschusses“ wird der am 1. Dezember beginnenden 19. Tagung der Generalversammlung vorgelegt werden. Schließlich haben bis heute insgesamt 22 Mitgliedstaaten der UN zu bestimmten Punkten der Arbeit des 6. Ausschusses Stellungnahmen abgegeben. Die Diskussionen

des Ausschusses werden nur auf dem politischen Hintergrund und der politischen Interessenlage von Ost und West, wie sie oben aufgezeigt worden ist, verständlich.

Die Arbeit des 6. Hauptausschusses der Generalversammlung: „Freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten“

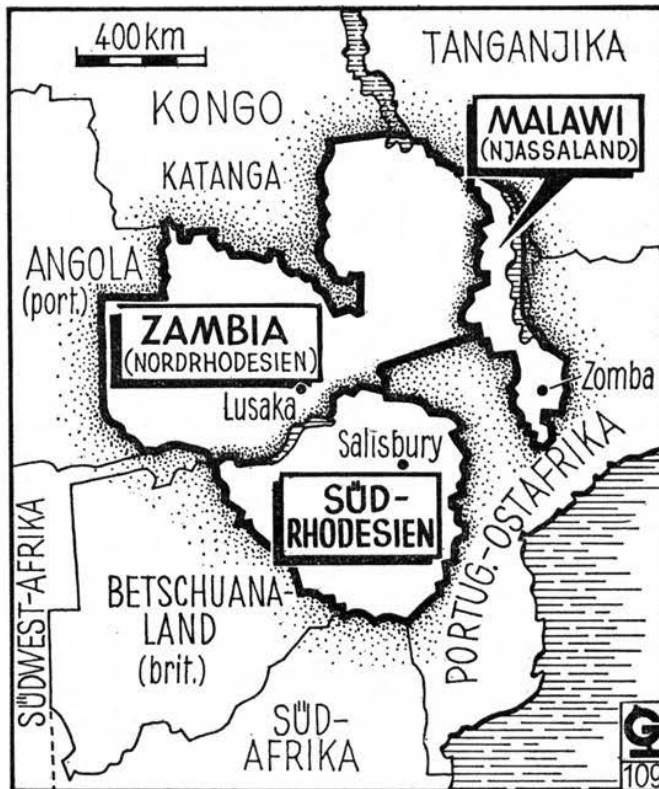
Als Gegenvorschlag zu dem 19 Punkte umfassenden Tschechoslowakischen Resolutionsentwurf⁵, der nach Auffassung der kommunistischen Staaten die Forderung nach einer Durchdringung des Völkerrechts durch den Grundsatz der „friedlichen Koexistenz“ zu Recht erhebe, brachten 12 westliche und dem Westen nahestehende Staaten einen Gegenvorschlag ein. Dieser Gegenvorschlag erkannte zwar an, daß keiner der in der Charta der UN enthaltenen Grundsätze a priori von der Diskussion ausgeschlossen werden sollte, sprach sich aber grundsätzlich dafür aus, daß zunächst nur wenige essentielle Fragen behandelt werden sollten, und benannte hierfür zwei:

1. Die Verpflichtung zur Achtung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, sowie
2. die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten.

Demgegenüber versuchten 14 afro-asiatische Staaten einen Kompromißvorschlag einzubringen, der bereits 6 Grundsätze in die Diskussion einbeziehen wollte:

1. Die Enthaltung der Drohung mit oder der Anwendung von bewaffneter Gewalt;
2. die Beilegung internationaler Streitigkeiten durch Verhandlungen und andere friedliche Mittel;
3. die Zusammenarbeit auf allen Gebieten der internationalen Beziehungen;
4. das Selbstbestimmungsrecht der Völker;
5. das Recht der Staaten auf souveräne Gleichheit;
6. die Pflicht der Staaten, ihre Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen und anderen Rechtsquellen des Völkerrechts in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Charta zu erfüllen.

Der Westen versuchte in der Diskussion darzutun, daß alle angeführten „Grundsätze“ der freundschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten ausnahmslos bereits in der Charta der UN enthalten seien. Eine erneute Kodifizierung sei deshalb nicht erforderlich und eher geeignet, die Bedeutung und die bindende Wirkung der Charta in Frage zu stellen. Es waren vor allem die jungen afro-asiatischen Staaten, die nicht bereit waren, eine so allgemeine Feststellung voll zu akzeptieren. Sie waren der Meinung, die Charta sei zwar die Grundlage aller dieser Grundsätze, sie sei aber allein nicht ausreichend. Das Konzept der „rule of law“ könne kein politisches Instrument sein. Auch die politischen Organe der Staaten müßten genauso dem Recht unterworfen sein wie andere, nicht-politische, Staatsorgane. Dies gelte vor allem für die Streitschlichtung. Außerdem könne das Recht, wengleich konservativ seiner Natur nach, nicht eine einfache Bestätigung des Status quo sein. Die jungen afro-asiatischen Staaten hätten im Zeitpunkt der Erlangung ihrer Souveränität eine vorgeformte soziale, politische und wirtschaftliche Ordnung gefunden, die auf allgemein anerkanntem Völkerrecht beruhe. Man könne von ihnen nicht erwarten, daß sie diese Regeln heute als unveränderbar ansehen müßten. Einige Gebiete des Völkerrechts bedürften der Revision und Fortentwicklung, damit dieses Recht in vermehrtem Maße dem sozialen Fortschritt und der Zusammenarbeit zwischen Staaten dienen könne. Immerhin sei anzuerkennen, daß der Prozeß der Rechtsfortbildung langsam und sorgfältig vollzogen werden müsse, um den Respekt vor dem Recht nicht zu gefährden. Die politische Zusammenarbeit sei außerdem nicht ausreichend zur Erhaltung des



Beide Staaten sind aus der früheren Zentralafrikanischen Föderation hervorgegangen, die unter britischer Oberhoheit stand und sich Ende 1963 auflöste. (Vgl. S. 223 dieser Ausgabe und VN Heft 4/64 S. 151 f.)

Weltfriedens, solange die Welt in arme und reiche Staaten geteilt sei.

Der von 37 Staaten auf dem Hintergrund dieser Diskussion eingebrachte Kompromißvorschlag wurde von der Generalversammlung am 18. Dezember 1962 als Resolution 1815 (XVII)⁶ angenommen. Während dieser Beschluß insgesamt sieben Grundsätze des Völkerrechts über die friedlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen Staaten aufführt, beschränkt er doch zunächst die weitere Arbeit für die 18. Tagung auf die folgenden vier Prinzipien:

1. den Grundsatz, daß sich Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit oder des Gebrauchs von bewaffneter Gewalt gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates enthalten müssen und Gewalt auch in keiner anderen mit der Charta unvereinbaren Weise ausüben dürfen;
2. den Grundsatz, daß Staaten ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel und in solcher Weise beilegen müssen, daß der internationale Friede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
3. die Pflicht, sich in Übereinstimmung mit der Charta nicht in die inneren Angelegenheiten irgendeines Staates einzumischen;
4. den Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten.

Der 6. Ausschuß befaßte sich mit diesen vier Prinzipien auf der 18. Generalversammlung 1963. Gleich zu Beginn der Diskussion brach der dünne Formelkompromiß der Resolution 1815 (XVII) zusammen. Die Frage des eigentlichen Auftrages des Ausschusses und die Frage nach der Form seines Arbeitsergebnisses teilten die Lager erneut.

Der Auftrag des Ausschusses erfuhr im wesentlichen drei verschiedene Auslegungen. Einige Sprecher waren der Meinung, der Ausschuß solle gemäß Art. 13 der Charta nicht nur eine Studie, sondern auch Empfehlungen zum Zwecke der Förderung politischer internationaler Zusammenarbeit sowie der Fortentwicklung und Kodifikation des Völkerrechts vorbereiten. Einige andere hielten dies nicht für aus-

reichend und meinten, der Ausschuß müsse die Fortentwicklung und Kodifikation des Völkerrechts selbst vornehmen. Der Ausschuß könne Vertragsentwürfe vorlegen oder eine Systematisierung des Rechts in Übereinstimmung mit Art. 15 des Statuts der Völkerrechtskommission vollziehen. Demgegenüber waren einige — die westlichen — Vertreter der Auffassung, der Ausschuß habe keinen so weitgehenden Auftrag, sondern solle lediglich eine Studie über die Anwendung der vier zur Diskussion stehenden Rechtsgrundsätze in der Staatenpraxis anfertigen. Fortentwicklung oder Kodifikation des Rechts seien nicht Aufgabe des 6. Ausschusses.

Entsprechend divergierend waren die Ansichten zu der Frage der Form des Arbeitsergebnisses. Jene, die an eine Fortentwicklung des Rechts dachten, wollten sie in der Form einer Deklaration festgehalten sehen, die Verbotsnormen und positive Normen enthalten sollte. Nur durch eine solche Bestätigung und Wiederholung des Rechts könne dessen Verbesserung bewirkt werden. Wenngleich eine solche Deklaration keine formale Rechtsquelle sein würde, so würde ihr doch ein beachtliches rechtliches und moralisches Gewicht zukommen. Durch Übernahme in die Staatenpraxis könnten ihre Normen Teil des Gewohnheitsrechts werden. Demgegenüber war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die Vorbereitung einer Deklaration nicht in die Aufgabenstellung des Ausschusses falle. Es sei unnötig, die Charta neu zu schreiben. Die vier Grundsätze in einem die Staaten bindenden Dokument wiederholen, bedeute eine Ergänzung, wenn nicht gar eine Überprüfung der Charta, die nach Art. 108 und 109 der Charta erfolgen müsse.

Auch die Sachdiskussion ließ im wesentlichen nur die bekannten Meinungsverschiedenheiten zwischen Ost und West aufleben, wie es sich beispielsweise bei den zwei ersten Grundsätzen zeigte.

Bei der Diskussion des Gewaltverbots bestand Übereinstimmung, daß es sich um eine Grundnorm des modernen Völkerrechts handele. Keine Übereinstimmung bestand jedoch in allen konkreten Auslegungsfragen. Einige meinten, „Gewalt“ bedeute nur physische, bewaffnete Gewalt. Andere waren der Ansicht, gemeint sei Gewalt in allen ihren Formen, einschließlich der wirtschaftlichen und politischen Form. Der Gewaltbegriff erfaßte nach dieser Meinung nicht nur die Verwendung regulärer Truppen, sondern auch die irregulären Einheiten und Banden, die von einem Staatsgebiet aus gegen einen anderen Staat operieren. Wieder andere wollten unter Gewaltdrohung auch jeden direkten oder indirekten Druck, einschließlich des Wettrüstens, verstanden wissen. Sie ver-

traten außerdem die Auffassung, daß Hilfeleistung bei nationalen Befreiungskriegen keine Verletzung des Art. 2 Abs. 4 der Charta darstelle. Einige wiesen vor allem darauf hin, daß Art. 42 und 51 der Charta Ausnahmen von Art. 2 Abs. 4 beinhalten, die eng auszulegen seien. Diese Ausnahmen bedeuteten jedoch, daß alle bestehenden Regeln des Völkerrechts über die Anwendung bewaffneter Gewalt in Ausübung der Selbstverteidigung — also insbesondere das Kriegsvölkerrecht — durch die Charta nicht berührt würden. Das Selbstverteidigungsrecht sei unveräußerlich. Demgegenüber wiesen andere darauf hin, daß eine weite Auslegung des Art. 51 von der Charta verbotene Kriege, wie z.B. den Präventivkrieg, rechtfertigen würden.

Ähnlich unterschiedlich waren die Auffassungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung. Während die westlichen Staaten alle Streitbeilegungsverfahren, einschließlich bindenden Gerichtsentscheidungen, als geeignet ansahen und darauf hinwiesen, daß sich mehr Staaten der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes unterwerfen müßten, hielten die Ostblockländer nur diplomatische Verhandlungen zwischen Staaten als mit der staatlichen Souveränität vereinbar.

Der 6. Ausschuß beschloß seine Beratungen mit der von der Generalversammlung am 16. Dezember 1963 angenommenen Resolution 1966 (XVIII)⁷. Durch sie wird ein Besonderer Ausschuß gegründet, der einen Bericht verfassen soll, in dem „zum Zwecke der Fortentwicklung und der Kodifikation die vier Grundprinzipien zur Sicherstellung ihrer effektiven Anwendung“ die Ergebnisse seiner Studien sowie seine Empfehlungen enthalten sein sollen. Bei seiner Arbeit soll der Besonderer Ausschuß weiterhin die Praxis der Vereinten Nationen und der Staaten bei der Anwendung der in der Charta niedergelegten Grundsätze, die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 der Resolution 1815 (XVII) und die Diskussionen des 6. Ausschusses berücksichtigen. Es wird abzuwarten sein, wie sich der Besonderer Ausschuß dieser schwierigen Aufgabe entledigen wird.

Anmerkungen:

1 Wagenlehner, Günther: Kommunismus ohne Zukunft. Das neue Parteiprogramm der KPdSU. Stuttgart 1962, 2. Aufl., S. 114.

2 S. Anm. 1, aaO, S. 116.

3 S. Anm. 1, aaO, S. 114.

4 Tunkin, Grigory I.: The Role of International Law in International Relations, in: Völkerrecht und rechtliches Weltbild, Festschrift für Alfred Verdross, Wien 1960, S. 293 ff. Vgl. hierzu Kunzmann, Karl Heinz: Die „friedliche Koexistenz“ im sowjetischen Völkerrecht, in: Europa Archiv 17. Jg. (1962) Folge 21 S. 741 ff.

5 Vgl. Münch, Koexistenz, S. 208 dieser Ausgabe.

6 Res. 1815 (XVII). — Deutsche Übersetzung s. S. 225 dieser Ausgabe.

7 Res. 1966 (XVIII). — Deutsche Übersetzung s. S. 226 dieser Ausgabe.

Der Sonderausschuß der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Völkerrechtsgrundsätze über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit der Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen tagte vom 27. August bis 1. Oktober 1964 in Mexico City. (Vgl. Kunzmann, Koexistenz, S. 202 ff. und Münch, S. 207 ff., sowie die Entschlüsse in deutscher Übersetzung S. 225 f. dieser Ausgabe.)

